

Entgeltordnung für Lehrkräfte (L-EGO)

Verhandlungen zur Entgeltordnung für Lehrkräfte (L-EGO) in der entscheidenden Phase

Seit September 2014 haben die GEW und die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) in insgesamt sechs Verhandlungsrunden die grundsätzlichen strukturellen Fragen einer Entgeltordnung für Lehrkräfte diskutiert. Differenziert nach Ausbildung und Qualifikationen der angestellten Lehrkräfte wurden Regelungen diskutiert, die sich an den länderspezifischen Besoldungsvorschriften orientieren.

Mit diesem grundsätzlichen Zugeständnis an die TdL, für die das die Voraussetzung war, ist die GEW in die Verhandlungen gestartet. Das Zugeständnis war allerdings an Bedingungen geknüpft, die aus Sicht der GEW erfüllt sein müssen, um als Einstieg in eine tarifliche Entgeltordnung tragfähig zu sein. Dazu gehören unter anderen die „Paralleltabelle“ und ein Ende der Benachteiligung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach DDR-Recht. Deshalb hat die GEW in den Verhandlungen am 22. und 23. Januar noch einmal deutlich gemacht, dass folgende Punkte Bestandteil der Einigung zu einer Lehrkräfte-Entgeltordnung sein müssen:

Die Paralleltabelle

Die Orientierung am Beamtenrecht bedeutet, dass die Eingruppierung tarifbeschäftigter Lehrkräfte grundsätzlich derjenigen „vergleichbarer Beamter“ entspricht. Das setzt eine Zuordnung von Entgeltgruppen zu Besoldungsgruppen voraus. Für die GEW stehen alle Verhandlungen unter dem generellen Vorbehalt, dass die Entgeltgruppen numerisch parallel zugeordnet werden. Im Klartext heißt

das, dass der Besoldungsgruppe A 12 die Entgeltgruppe E 12, der A 11 die E 11 etc. zuzuordnen sind. Bislang wird z.B. der A 12 die E 11 zugeordnet.

Lehrkräfte ohne zweites Staatsexamen

Alle Verhandlungen für die sog. Nichterfüller (d.h. für die Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen), stehen unter dem grundsätzlichen Vorbehalt, dass es bei der A 13 keine Differenzierung mehr zwischen Sekundarstufe I und II gibt. Die Differenzierung ausschließlich nach dem erreichten Bildungsabschluss gilt auch für ausländische Abschlüsse. Die diskriminierende Eingruppierungsvorschrift „herkunftssprachlicher Unterricht“ muss endlich der Vergangenheit angehören.

Lehrkräfte ohne Lehramtsstudium

Bei Lehrkräften ohne Lehramtsstudium soll die Eingruppierung neben der Tätigkeit durch den erworbenen Abschluss bestimmt werden. Dabei soll nur zwischen

BILDUNG IST MEHRWERT!

höchstens drei Qualifikationsniveaus unterschieden werden:

- a) Master und gleichwertige Abschlüsse
- b) Bachelor und gleichwertige Abschlüsse und
- c) andere Abschlüsse.

Fachpraxislehrer*innen und Fachlehrer*innen

Fachpraxislehrer*innen sollen in Entgeltgruppe 10 eingruppiert werden.

Fachlehrer*innen, die berufstheoretischen Unterricht erteilen, sollen nicht gesondert geregelt werden, sondern wie die anderen Lehrkräfte eingruppiert werden.

Pädagogische Unterrichtshilfen

Pädagogische und heilpädagogische Unterrichtshilfen werden ebenso wie sonderpädagogische Fachkräfte in die E 10 eingruppiert. Das gleiche gilt für die Lehrkräfte in Schulkindergärten.

Schulformfremder Einsatz

Wenn man sich am Beamtenrecht orientiert, darf es keine zusätzliche Benachteiligung der angestellten Lehrkräfte geben. Das gilt auch, wenn sie an einer anderen Schulform unterrichten als derjenigen des studierten Lehramts (schulformfremder Einsatz). Es soll keine Differenzierung nach dem Einsatz in unterschiedlichen Klassenstufen erfolgen.

Übertragung höherwertiger Tätigkeit

Höhergruppierungen bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sollen ohne Verweisung auf beamtenrechtliche Regelungen erfolgen und unabhängig davon, ob entsprechende Ämter ausgebracht sind. Das würde für

viele Kolleginnen und Kollegen, die vertretungsweise oder auf Dauer Funktionsstellen übernehmen, eine Verbesserung darstellen.

DDR-Lehrkräfte

Für Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung will die GEW 25 Jahre nach der Wiedervereinigung erreichen, dass eine Gleichstellung erfolgt und ihnen nicht beispielsweise weiterhin unterschiedliche Ausbildungen oder fehlende Bewährungsfeststellungen nachhängen. Das soll auch für Lehrkräfte mit DDR-Ausbildung gelten, die im Westen arbeiten.

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die GEW-Forderung nach einer Einbeziehung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen in die Lehrkräfte-Entgeltordnung ist eingebracht worden. Die TdL will sich in den weiteren Verhandlungen dazu äußern.

Ländertarifverträge

Schließlich setzt sich die GEW dafür ein, dass den Ländern die Möglichkeit gelassen wird, landesspezifische Besonderheiten in ergänzenden Landestarifverträgen zu regeln.

Wie geht es weiter?

Die Verhandlungen werden am 3. und 4. Februar in Berlin fortgesetzt. Auf Basis des dann erreichten Verhandlungsstandes entscheiden am 6. Februar die Bundestarifkommission Länder und der Koordinierungsvorstand der GEW, wie weiter mit dem Thema L-EGO umgegangen wird und welche Rolle es in der am 16. Februar beginnenden Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder spielen soll.



Online Mitglied werden
www.gew.de/Mitgliedsantrag.html

Gemeinsam für L-EGO

Mit dem „Tariftelegramm“ per Mail immer aktuell informiert:
Einfach eintragen unter www.gew-tarifrunde.de